

Vereinssatzung

SG Dresden Striesen e. V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „SG Dresden Striesen e. V.“.
Das SG steht für Spielgemeinschaft und die Vereinsfarben sind rot und schwarz.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer VR1105 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden (Salzburger Straße 141, 01237 Dresden).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Landes- und Fachverbänden, insbesondere dem Landessportbund Sachsen e. V. und unterwirft sich hierbei den Satzungen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und ihre Entscheidungen anzuerkennen.

§ 2 – Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Im Verein wird als Schwerpunkt die Sportart Fußball betrieben. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtung und Gegenstände.
- (2) Der Verein stellt sich die Aufgabe, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein im Rahmen des § 58 Abgabenordnung Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Mit Personen des Vorstandes können Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen werden. Der Vorstand ist zudem berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben haupt- und nebenamtlich bezahlte Kräfte einzustellen.
- (5) Der Verein ist eine unpolitische Vereinigung.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven, fördernden und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 1. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen.
 2. Passive Mitglieder sind solche, die, ohne in diesem Verein aktiv Sport zu treiben, dem Verein angehören.
 3. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf einer Antragstellung des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung, bei der eine einfache Mehrheit notwendig ist.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber der Satzung des Vereins.
- (3) Jede Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in der sie beantragt wurde.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist mit vier Wochen Frist zu jedem Quartalsende möglich.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist, Bestimmungen der Satzung, der Disziplinordnung oder Interessen des Vereins verletzt werden oder Anordnungen bzw. Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden oder sich das Mitglied im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht zu.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein gehörende Gegenstände und Geldbeträge herauszugeben. Soweit Geld des Vereins verwaltet wurde, ist auf Verlangen Rechnung zu legen.

§ 4 – Beiträge

- (1) Mit Aufnahme in den Verein sind eine einmalige Aufnahmegebühr und Beiträge gemäß Beitragsordnung zu bezahlen.
- (2) Höhe von Aufnahmegebühren und von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 – Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- (3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden.
- (4) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge gemäß Beitragsordnung zu entrichten.

§ 7 – Organe des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus den Organen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Mitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt.
- (3) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein, mit Einladung in Textform jedes Mitgliedes und beigefügter Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann auf Wunsch des Vorstandes einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und andere Tagesordnungspunkte aufnehmen. Eine Abstimmung darüber hat zu erfolgen.
- (7) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine andere Abstimmungsart, so ist entsprechend zu verfahren. Dies gilt auch für Wahlen.
- (8) Für Beschlüsse und Wahlen ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (9) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 1. Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
 4. Beschluss der Finanzordnung
 5. Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 8. Beschluss der Wahlordnung
- (11) Soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen wird, entscheidet die Mitgliederversammlung über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit mindestens mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Inhaltsprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (14) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn dies mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich fordern.

§ 9 – Stimmrecht und Wahlberechtigung, Vorstandswahl

- (1) Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ihr Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.

§ 10 – Vorstand

- (1) Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Kassenwart
- bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern

- (2) Der Vorstand besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern, welche für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden.
- (3) Mitglieder des Vorstands können auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Voraussetzung hierzu ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart bzw. durch den 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und leitet den Verein eigenverantwortlich, hierbei ist die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung zu beachten.
- (6) Bei Verletzung sind die Mitglieder des Vorstands dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (7) Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
- (8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart, nach Bedarf einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart.

§ 11 – Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren, aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen bzw. diesem die letzten 2 Jahre nicht angehört haben. Sie haben die Aufgabe die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Dem Vorstand ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit in einem Bericht nachzuweisen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Im Wahljahr beantragen sie bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 12 – Haftung

- (1) Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei ordnungsgemäßer Ausübung des Sports und Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten verursachen.

§ 13 – Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern notwendig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Fußball Dresden e. V., welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 14 – Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die zuständigen Vereinsorgane können nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage des beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen.
- (2) Die Satzung wurde in vorliegender Form am 27.11.2023 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.